

Staatsstraße 2040, Sulzbach-Rosenberg – Amberg

Änderung des Knotenpunktes der AM13 / St2040 / Dr.-Robert-Strell-Straße
bei Witzlhof

Zwischen

der **Stadt Amberg**,
diese vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Michael Cerny,
- **Stadt** -

und

der **Gemeinde Poppenricht**,
diese vertreten durch den Herrn Bürgermeister Böhm,
- **Gemeinde** -

und

dem **Freistaat Bayern**,
dieser vertreten durch das Staatliche Bauamt Amberg-Sulzbach,
- **Straßenbauverwaltung** -

wird folgende

Planungsvereinbarung

geschlossen:

Anlagen:

1 Übersichtslageplan

Präambel

Die Stadt, die Gemeinde und die Straßenbauverwaltung verfolgen das gemeinsame Ziel, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs am Knotenpunkt der AM13 / St2040 / Dr.-Robert-Strell-Straße bei Witzlhof zu verbessern.

Um zu klären, welche Möglichkeiten zur Erreichung dieses Zieles bestehen, werden planerische Leistungen notwendig. Zur Regelung der Durchführung und Finanzierung dieser Planungen wird die gegenständliche Planungsvereinbarung geschlossen.

Beteiligte an der Kreuzungsmaßnahme nach Art. 32 BayStrWG sind:

- die Stadt als Baulastträger der Kreisstraße AM 13 und der „Dr.-Robert-Strell-Straße“,
- die Gemeinde als Baulastträger der Ortsstraße „Witzlhof“ und
- der Freistaat Bayern als Baulastträger der St 2040, dieser vertreten durch das Staatliche Bauamt Amberg-Sulzbach.

§ 1

Gegenstand und Grundlagen der Vereinbarung

1. Gegenstand der Vereinbarung sind
 - a) die Erstellung der notwendigen Planunterlagen (bis Leistungsphase 3 und einschl. Teilen der Leistungsphase 4 [Grunderwerbspläne]) für die Kreuzungsmaßnahme, einschließlich der planerischen Bearbeitung notwendiger Folgemaßnahmen sowie
 - b) die Tragung und Verteilung der hierfür anfallenden Planungs- und Verwaltungskosten.
2. Nicht Gegenstand dieser Vereinbarung sind die ggf. erf. Unterlagen für ein Genehmigungsverfahren, die Durchführung ggf. notwendiger Genehmigungsverfahren, die Durchführung sowie der Bau bzw. die Durchführung und die Finanzierung der Vorhaben, insbesondere nicht deren Ausführungsplanung, Ausschreibung, Vergabe und Vertragsabwicklung und der Grunderwerb. Hierüber wäre in Abhängigkeit vom Planungsfortschritt jeweils eine gesonderte „Kreuzungsvereinbarung“ zu schließen.
3. Grundlage der Vereinbarung sind das Bayerische Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG), die Ortsdurchfahrtsrichtlinie (ODR) und die sonst für die Straßenbauverwaltung geltenden Vorschriften und Richtlinien.

§ 2

Umfang der Planung

1. Der Umfang der jeweils notwendigen Planunterlagen gemäß §1 Abs. 1 lit. a) ergibt sich im Zuge der Planung und aus den Erfordernissen ggf. notwendiger (Rechts-)Verfahren. Insbesondere können hierzu verkehrsplanerische Leistungen und Untersuchungen, Erläuterungsberichte, Lage- und Höhenpläne, Straßenquerschnitte, Grunderwerbspläne/Grunderwerbsverzeichnisse, landschaftspflegerische Begleitplanung, Unterlagen zu den schalltechnischen und weiteren immissionsschutzrechtlichen Untersuchungen sowie weitere zur Genehmigung des Vorhabens notwendige Unterlagen zählen.
2. Die Straßenbauverwaltung stellt der Stadt und der Gemeinde die Planunterlagen so rechtzeitig zur Verfügung, dass diese ihre Belange wahren können.

§ 3

Durchführung der Planung, Tragung der Planungskosten

1. Die Straßenbauverwaltung erstellt die Planunterlagen nach § 2 Abs. 1 für die zur Verkehrsanlage gehörenden Bestandteile einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen z. B. an den Gehwegen/Geh- und Radwegen oder lässt diese durch geeignete Fachbüros erstellen. Die Beauftragung geeigneter externer Fachbüros erfolgt eigenverantwortlich durch die Straßenbauverwaltung.
2. Anfallende externe Planungskosten (*Honorare für Planungsleistungen und Verkehrsuntersuchung etc.*) gemäß § 3 Abs. 1 werden mit folgendem Kostenteilungsverhältnis getragen.
 - Auf die Stadt entfallen 25 % der Planungskosten.
 - Auf die Gemeinde entfallen 25 % der Planungskosten.
 - Auf die Straßenbauverwaltung entfallen 50 % der Planungskosten.

Die Stadt und Gemeinde leisten entsprechend auf Anforderung der Straßenbauverwaltung dem Planungsfortschritt entsprechende Abschlagszahlungen. Die Straßenbauverwaltung legt die Rechnungen über die Planungsleistungen in prüffähiger Form vor.

Die Stadt und Gemeinde verpflichten sich zur rechtzeitigen Zahlung der jeweils fälligen Rechnungsbeträge und Abschlagszahlungen.

3. Die Stadt und die Gemeinde vergüten der Straßenbauverwaltung für die Übernahme der Planungen gemäß § 3 Abs. 1 und der sonstigen Verwaltungsausgaben 5,0 v. H. der nach § 3 Abs. 2 auf die Stadt bzw. die Gemeinde entfallenden externen Planungskosten einschließlich Mehrwertsteuer. (*Verwaltungskostenentschädigung*)
4. Sofern die Planung aus von einem der Vertragspartner Stadt oder Gemeinde allein zu vertretenden Gründen abgebrochen, so hat derjenige Vertragspartner die der Straßenbauverwaltung entstandenen Kosten insoweit zu erstatten, als die bis zu diesem Zeitpunkt erstellten Planungen (Unterlagen) nicht in zumutbarer Weise für eine anderweitige Planung der Straßenbauverwaltung verwendet werden können.

§ 4

Vertragsänderungen/-ergänzungen

Änderungen oder Ergänzungen dieser Planungsvereinbarung bedürfen der Schriftform.

§ 5

Ausfertigungen

Diese Planungsvereinbarung wird dreifach ausgefertigt. Die Beteiligten erhalten je eine Ausfertigung der Vereinbarung.

Der Stadtrat der Stadt hat der Vereinbarung am zugestimmt.

Der Gemeinderat der Gemeinde hat der Vereinbarung am zugestimmt.

Amberg, den
Stadt Amberg

Poppenricht, den
Gemeinde Poppenricht

.....
Michael Cerny
Oberbürgermeister

.....
Hermann Böhm
2. Bürgermeister

Amberg, den
Staatliches Bauamt Amberg-Sulzbach

.....
Stefan Noll
Bauberrat

H 5481476 m

© 2016 - Alle Rechte vorbehalten
R 4487797 m



1:1.000

H 5481650 m

R 4488048 m